

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Kreistag Stendal
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 13.12.2018
Sitzung Nummer:	27 (KT/27/2018)
Sitzungsdauer:	17:00 - 19:44 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungssaal "Stendal"

Lothar Riedinger
Vorsitzender

Alessa Stobinski
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Herr Lothar Riedinger

Mitglieder

Herr Dr. Jörg Böhme bis 19:17 Uhr
Frau Edith Braun
Herr Jürgen Emanuel
Frau Steffi Friedebold bis 18:40 Uhr
Herr Marcus Graubner ab 17:48 Uhr
Frau Christel Güldenpfennig
Herr Hardy Peter Güssau
Herr Bernd Hauke
Herr Jörg Hellmuth
Herr Horst Janas
Herr Uwe Klemm bis 18:40 Uhr
Frau Steffi Kraemer
Herr Peter Krüger
Herr Dr. Michael Kühn bis 19:41 Uhr
Herr Wolfgang Kühnel
Frau Katrin Kunert
Herr Bodo Ladwig
Herr Herbert Luksch bis 18:40 Uhr
Herr Torsten Müller
Frau Christine Paschke
Frau Dr. Helga Paschke
Herr Bernd Prange
Herr Günter Rettig
Herr Dr. Henning Richter-Mendau bis 19:41 Uhr
Herr Lars Schirmer
Herr Chris Schulenburg
Herr Nico Schulz bis 19:07 Uhr
Frau Annegret Schwarz bis 18:40 Uhr
Frau Gesine Seidel
Herr Thomas Staudt bis 18:40 Uhr
Frau Annemarie Theil
Herr Tilman Tögel bis 18:58 Uhr
Herr Eike Trumpf ab 17:42 Uhr
Herr Frank Wiese bis 19:08 Uhr
Herr Silvio Wulfänger
Herr Peter Zimmermann

von der Verwaltung

Herr Dr. Denis Gruber
Herr Sebastian Stoll
Herr Carsten Wulfänger

Abwesend:

Mitglieder

Herr Arnold Bausemer
Frau Susanne Bohlander
Herr Torsten Dobberkau
Frau Sylvia Gohsrich
Herr Detlef Radke
Frau Verena Schlüsselburg
Herr Klaus Schmotz
Herr Marcus Schreiber
Frau Sandy Schulz
Herr Bernd Witt

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 26. Sitzung des Kreistages Stendal vom 08.11.2018
- 6 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, einschließlich Informationen über den aktuellen Stand zu den Breitbandanschlüssen, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Anfragen der Mitglieder des Kreistages zum Bericht des Landrates
- 7 Vertrag über die Förderung des Theaters der Altmark Stendal-Landestheater Sachsen-Anhalt-Nord (Zeitraum 2019 - 2023)
Vorlage: 571/2018
- 8 Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal
Vorlage: 570/2018
- 9 Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat
Vorlage: 575/2018
- 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)
- 10.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante I mit Biogebühr
Vorlage: 567/2018
- 10.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante II ohne Biogebühr
Vorlage: 568/2018
- 11 Informationen zur Abstimmungsvereinbarung

- 12 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat des Landkreises Stendal
Vorlage: 581/2018
 - 13 Aktive Begleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der
380 kV-Freileitung Perleberg- Stendal/West
Vorlage: 583/2018
 - 14 Anfragen und Anregungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende des Kreistages, Herr Riedinger, eröffnet um 17.00 Uhr die 27. Sitzung des Kreistages Stendal und begrüßt die Anwesenden.

Er beglückwünscht mit einem Blumenstrauß Frau Dr. Helga Paschke nachträglich zu ihrem 65. Geburtstag und Frau Annegret Schwarz zu ihrem heutigen Geburtstag.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest:

- die Einberufung zur heutigen Kreistagssitzung erfolgte frist- und ordnungsgemäß am 30. November 2018,
- es fehlen die Mitglieder des Kreistages Herr Bausemer, Frau Bohlander, Herr Dobberkau, Frau Gohsrich, Herr Radke, Frau Schlüsselburg, Herr Schmotz, Herr Schreiber, Frau Schulz und Herr Witt.
- der Kreistag ist beschlussfähig (es sind 37 Mitglieder des Kreistages + der Landrat anwesend – siehe Seite 1 Anwesenheitsliste).

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Da es keine Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt, stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung fest.

zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende fragt, ob es von Seiten der Einwohner Fragen gibt?

Herr Bausemer meldet sich zu Wort. Er stellt mehrere Fragen an den Landrat:

1. Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 12 eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.09.2018 behandelt wird. Ich selber habe ebenfalls eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herr Dr. Schaffer am 17.05.2018 gestellt. Ich würde gerne wissen, wie dort der Bearbeitungsstand ist und warum diese Beschwerde nicht im Kreistag behandelt wird?
2. Im Haushalt 2019 sind 81 Mio. €, das entspricht 48% des gesamten Etas, für Sozialkosten ausgewiesen. Wie viele Kosten davon entfallen auf Flüchtlinge und deren Familien?
3. Die Ermittlungen zur Landratswahl 2012 laufen noch. Werden Sie, Herr Wulfänger, unabhängig von den Ergebnissen der Ermittlungen im kommenden Jahr bei der Landratswahl antreten?

4. Im Jahr 2019 steht ebenfalls die Wahl des neuen Kreistages an. Wie bewerten Sie den Aspekt, dass auch Parteien wie die AfD und Absplitterungen der CDU antreten?

Der Landrat erklärt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Schaffer nicht im Kreistag behandelt wird. Lediglich Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Landrat werden im Kreistag abgearbeitet. Wie viele Sozialkosten für Flüchtlinge und deren Angehörige entfallen, ist dem Landrat derzeit nicht bekannt, da die ALG II-Leistungen im Aufgabenbereich des Jobcenters liegen. Die Landratswahl 2019 ist heute eigentlich kein Thema. Allerdings kann ich Ihnen sagen, dass ich wieder antreten werde. Die Meinungen zu Bewerbungen der Kreistagswahl werden hier nicht preisgegeben, da dies meine persönliche Meinung ist. Wir leben in einem freien Land und jeder kann sich demokratisch um ein Kreistagsmandat bewerben. Letztendlich entscheidet der Wähler und damit der Bürger, wer 2019 im Kreistag sitzen wird.

Herr Steffen Roske stellt folgende Fragen an den Landrat:

1. Der Krankenhausneubau schreitet rasant voran. Was wird aus den Gebäuden in der Bahnhofsstraße? Gibt es dafür Verwendungszwecke oder Überlegungen?
2. Diese Frage bezieht sich auf ein Grundstück in der Stadtseeallee, welches mit einer Schule bebaut war. Nach meinen Informationen gehört dieses Grundstück immer noch dem Landkreis. Wie geht es mit dem Grundstück weiter?

Der Landrat antwortet, dass über die Verwendung beider Grundstücke im Immobilienkonzept geantwortet wird. Die Gebäude in der Bahnhofsstraße werden erst 2020 wieder an den Landkreis übergeben. Bis dahin soll in den Ausschüssen über die spätere Verwendung diskutiert werden. Das Grundstück in der Stadtseeallee ist derzeit noch in Händen des Landkreises. Es besteht die Überlegung es als eigene Immobilien zu nutzen. In den nächsten Jahren wird es also in Hand des Kreises bleiben.

Herr Renne meldet sich zu Wort und erzählt, dass er der Internetseite des Landkreises Stendal entnehmen konnte, dass der Schlachtbetrieb Hohengöhrener Damm geschlossen wurde. Es gibt den Begriff des Sofortvollzuges, welcher besagt, dass es keine Einspruchsmöglichkeiten seitens des Betreibers gibt. Wurde dieser Sofortvollzug in dem eben genannten Schlachtbetrieb ausgesprochen?

Der Landrat erklärt, dass der Begriff Sofortvollzug vorschreibt, den Betrieb sofort zu schließen. Dies wurde so im Schlachtbetrieb Hohengöhren durchgesetzt.

Danach stellt Frau Behrends folgende Fragen:

1. In den Fällen Demker und Hohengöhren wird als kontrollierende Behörde lediglich das Veterinäramt aufgeführt. Es sind doch aber auch andere Behörden wie die Abfallbehörde, Wasserbehörde und Lebensmittelüberwachung zuständig. Inwieweit liegt ein Nachweis über den Verbleib der Abfälle des Schlachtbetriebes vor? Wurde dies kontrolliert?
2. Gibt es eine Dienstanweisung, die die Mitarbeiter der Behörde dazu verpflichtet, erkennbare Missstände oder Mängel, die über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehen, dem entsprechenden Fachamt anzuzeigen?

Daraufhin antwortet der Landrat, dass dem Veterinäramt auch die Aufgabe der Überprüfung des Schlachtabfalles zugeteilt ist. Dies wurde in Bezug auf den Schlachtbetrieb getan. Der Bereich der Lebensmittelüberwachung ist im Veterinäramt angesiedelt. Der Name „Veterinäramt“ ist in diesem Fall irreführend und es sollte den Namen „Lebensmittelüberwachungsamt“ tragen. Selbstverständlich gab es auch Prüfungen im Gebiet des Lebensmittelrechts. In den Fällen Demker und Hohengöhren wurden die Facetten des Lebensmittelrechts, des Abfallrechts und des Tierschutzrechts geprüft.

Eine Dienstanweisung, so wie Sie es eben beschrieben haben, gibt es nicht. Dies ist auch nicht notwendig, da es selbstverständlich ist, Missstände weiterzugeben. Jeder würde zur Verantwortung gezogen werden, wenn er solche Umstände nicht meldet. Aus diesem Grund ist keine Dienstanweisung notwendig.

Herr Behrends stellt eine Frage zum Thema der Wasserbüffel.

Nach § 8 Abs. 2 Naturschutzverordnung waren Trinkstellen in dem Naturschutzgebiet, in dem die Wasserbüffel der NABU weiden, erlaubt. Diese Trinkstellen wurden in Badestellen umgewandelt. Wurden die Badestellen von zuständigen Behörden überprüft und abgenommen?

Der Landrat bittet Herr Behrends die Frage schriftlich einzureichen. Er wird dann eine schriftliche Antwort erhalten.

Frau Buch aus Tangerhütte führt wie folgt aus:

Das Genehmigungsverfahren für die Hähnchenmastanlage in Schwarzholz darf laut richterlichem Beschluss fortgeführt werden. Welche Möglichkeiten der Unterstützung der Bürgerinitiative „proRegion“ gegen Massentierhaltungsanlagen sieht der Landkreis Stendal vor?

Der Landrat erläutert, dass eine Behörde wie der Landkreis in Stellungnahmen zu einem Genehmigungsverfahren neutral sein muss. Allerdings kann sich die politische Ebene, wie der Kreistag, eine Meinung bilden und gegebenenfalls auch unterstützen.

Es gibt keine weiteren Fragen.

zu TOP 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 26. Sitzung des Kreistages Stendal vom 08.11.2018

Es gibt keine Anmerkungen.

Damit stellt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Niederschrift der 26. Sitzung des Kreistages Stendal vom 08.11.2018 fest.

zu TOP 6 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, einschließlich Informationen über den aktuellen Stand zu den Breitbandanschlüssen, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Anfragen der Mitglieder des Kreistages zum Bericht des Landrates

1. Breitband

Ausschreibung der Planungsleistungen

Derzeit werden von unseren Mitarbeitern die Vergabeunterlagen zu den Planungsausschreibungen bewertet. Es haben 14 Bewerber Unterlagen abgegeben.
Die Ausschreibung läuft bisher wie geplant.

Akquise / Vorvermarktung

In den letzten Wochen hat der Zweckverband intensiv die Vorvermarktung gestartet. Anfänglich mit einer zurückhaltenden DNS:NET, aber einem festen Konzept unsererseits. Jetzt sind auch die Veranstaltungen mit Begleitung der Mitarbeiter der DNS:NET Internet Service GmbH bereits sehr gut angenommen worden. Es wurden verschiedene Werbemaßnahmen gestartet, z.B. Radiowerbung und Buswerbung.

Ein paar Daten zu den Aktivitäten seither:

Der Zweckverband hat in jedem weißen Fleck am 23.11.2018 per Postwurf Flyer verteilen lassen.

Seitdem hat der Zweckverband insgesamt 19.439 Besuche auf seiner Internetseite erfasst. (nur Besuche). Auch wurde der Zweckverband auf seiner zentralen Rufnummer ca. 480 mal angerufen. Das Interesse ist immer noch hoch und die Marketingmaßnahmen entfalten Wirkung!

Das Feedback ist zu 85% positiv, wenngleich die Thematik der „schwarzen“ und „weißen“ Flecken natürlich immer wieder zu Unverständnis bei den Bürgern führt.

- **Projektgebiet I**
Seit dem 01.11.2018 haben im Projektgebiet I zehn Veranstaltungen stattgefunden. Bis Jahresende werden es noch sieben weitere werden.
- **Projektgebiet II**
Seit dem 30.10.2018 haben im Projektgebiet II 13 Veranstaltungen stattgefunden. Bis Jahresende sind hier weitere 14 Veranstaltungen geplant.
- **Projektgebiet III**
Seit dem 30.10.2018 haben im Projektgebiet III sechs Veranstaltungen stattgefunden. Bis Ende des Jahres sollen es noch weitere acht werden.

schwarze Flecken

Mit dem Projektträger ateneKOM GmbH in Berlin wurde das Thema der „schwarzen“ Flecken diskutiert. Die ateneKOM GmbH hat sich bereit erklärt, uns exklusiv bei der Lösungsfindung zu unterstützen.

2. Asyl

Derzeit befinden sich 3342 Ausländer im LK Stendal.

- davon 2204 Personen mit AE
- bei 84 Personen ist das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen
- 174 Personen befinden sich in einer Duldung (abgelehnte Asylbewerber)
- 18 vollzogene Abschiebungen
- 48 Personen sind bisher freiwillig ausgewandert
- 22 Personen konnten nicht abgeschoben werden, weil diese untergetaucht sind, die Abschiebung abgebrochen werden musste, es Terminverschiebungen, gesundheitliche Gründe gab o.ä.

Seit Januar 2018 sind insgesamt 26 Personen aus acht verschiedenen Ländern dem LK SDL zugewiesen worden.

Mit Stand vom 30.11.2018 befanden sich 1387 Flüchtlinge in 485 Bedarfsgemeinschaften aus 8 Herkunftsländern in ALG II Bezug. Davon sind 833 erwerbsfähig und 554 nicht erwerbsfähig (Kinder oder Erwachsene aus gesundheitlichen Gründen).

Zurzeit werden 399 Flüchtlinge von Sozialarbeitern (4) betreut.

Die Flüchtlinge sind wie folgt untergebracht:

- 114 Personen in der GU, Möringer Weg (davon 28 Personen mit AE)
- 169 Personen in privaten Wohnungen (davon 67 Personen mit AE)
- 116 Personen in LK-Wohnungen (davon 41 Personen mit AE)

Im ÜWH OBG sind keine Personen mehr untergebracht. Das Gebäude wird dem Eigentümer zurückgegeben.

Es leben 26 unbegleitete Minderjährige im LK Stendal.

Die Familiennachzüge in 2018 belaufen sich auf 106 (Stand 30.11.18.). Das sind in etwa so viel wie 2017.

3. Schulentwicklungsplanung

Vor wenigen Tagen hat der Landkreis Stendal vom Landkreistag Sachsen-Anhalt den Entwurf einer Verordnung zur Schulentwicklungsplanung zugeschickt bekommen.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat der Landkreis Stendal dann eine Stellungnahme an den Landkreistag zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 bezüglich des Grundschulverbundes abgegeben.

In dem Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass für einen Grundschulverbund der Hauptstandort 80 Schüler/innen und der Teilstandort 40 Schüler/innen aufweisen soll. Dies hat der Landkreis abgelehnt. Stattdessen hat der Landkreis vorgeschlagen, dass Grundschulverbünde für den dünn besiedelten Raum gegründet werden können: Hauptstandort mit 60 Schuler/innen und Teilstandort 40 Schüler/innen.

Das heißt, wenn eine Grundschule mit 60 Schüler/innen (nach VO-Entwurf sollen es 80 sein) eine Bestandsberechtigung hat, soll sie auch Hauptstandort sein. Des Weiteren soll die Möglichkeit gegeben sein, an einem Hauptstandort mehrere Teilstandorte zu führen, um flexibler auf die Sicherung von Unterrichtsstandorten reagieren zu können.

Wir haben gefordert, dass die Lehrerstundenbemessung auskömmlich zuzuweisen ist, um einen qualitativ hochwertigen Unterricht abzusichern.

Wir halten es für nicht akzeptabel, dass zwei genehmigungsfähige Grundschulen (zu je 60 Kinder) jeweils einen Lehrerstundensockelbetrag zugesprochen bekommen und ein Grundschulverbund (80 + 40 Kinder), also 120 Kinder nur einmalig, weil dies als eine Schule betrachtet werden soll.

Auch wurde angemahnt, dass für die sehr dünn besiedelten Regionen, also gerade auch für den Landkreis Stendal, die Ausnahmeregelung hinsichtlich der 90 qkm-Regelung in der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung wieder verankert wird. Damit können bestandsfähige Grundschulen mit 52 Schüler/innen weiterhin existieren.

Wir führen Gespräche mit den zwei betroffenen Verbandsgemeinden, ob sie ggf. kurzfristig Handlungsbedarf für sich sehen.

Das ganze Verfahren ist ein gestuftes Verfahren. Das bedeutet im Jahr 2019 wird man nur das Thema Grundschulverbünde behandeln. Ab 2020 kommen dann die anderen Schulen hinzu.

4. Haushalt

Mit Schreiben vom 07.12.2018 wurde dem Landkreis Stendal die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ohne Auflagen wie folgt genehmigt:

1. Die HH-Satzung wurde nicht beanstandet.
2. Die Kreditgenehmigung wurde erteilt.
3. Die Kredite werden erst in Anspruch genommen, wenn für die geplanten STARK III-Maßnahmen die Fördermittelbescheide vorliegen.
4. Die Genehmigung für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.140.300 Euro wurde erteilt.
5. Die Genehmigung der festgesetzten Höhe der Liquiditätskredite in Höhe von 44.000.000 Euro wurde erteilt.

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.12.2018 ist der Haushalt bestandskräftig.

5. EPS – Stand Vorbereitung 2019

Der Zuwendungsvertrag zwischen dem Landesamt für Verbraucherschutz und Landkreis ist abgeschlossen und somit können die beantragten Fördermittel abgerufen werden.

Das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat das Biozid „Foray ES“ zugelassen. Somit kann Foray ES für die nächsten 10 Jahre verwendet werden.

Die Zulassungsbestimmungen bzgl. Sperrungen von öffentlichen Straßen und Alleen wurde dahingehend geändert, dass nur noch für den Zeitpunkt der Behandlung bis zum Abtrocknen des Spritzbelages gesperrt werden muss. Bisher musste 12 Stunden bei Befliegung und 8 Stunden bei Bodenbekämpfung gesperrt werden.

Die Eichenprozessionsspinnerbekämpfung wurde auch in diesem Jahr wieder europaweit ausgeschrieben.

Für die 6 ausgeschriebenen Lose sind Angebote eingegangen (Los 1 Befliegung, Lose 2-4 chemische Bodenbekämpfung, Lose 5-6 mechanische Behandlung[absaugen der Nester]).

Die Bekämpfung umfasst insgesamt ca. 755 ha (Los 1), ca. 13.500 Einzelbäume (Lose 2-4) und ca. 1.400 Einzelbäume (Lose 5-6).

Die Angebote befanden sich bereits in der fachtechnischen Prüfung bei der unteren Forstbehörde.

Derzeit findet die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt statt.

Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt steht noch die Behandlung im KVPA aus.

6. Förderungen

- Bewilligung 80% Förderung = 104 T€ für Beschaffung Lastkraftwagen Gerätewagen Betreuung (Katastrophenschutz) am 06.12.2018 beim Landkreis eingegangen
- Bewilligung Zuwendung für 2019 für Projektförderung „Demokratie leben“ in Höhe von 110,0 T€ am 10.12.2018 beim Landkreis eingetroffen

7. Zertifizierung Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule

Die Kreisvolkshochschule als auch die Kreismusikschule sind erfolgreich zertifiziert worden.

Die Kreismusikschule wurde erneut für ihr Qualitätsmanagement für vier Jahre zertifiziert. Dadurch hat sie die Genehmigung zum weiteren Führen der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ erhalten.

Die Kreisvolkshochschule ließ sich in diesem Jahr erstmalig zertifizieren. Dieses Zertifikat ist bis zum 01.11.2021 gültig.

8. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Zur Drucksache Nr. 576/2018: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2019:
„Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Mitteleinsatz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2019 in der angesetzten Höhe von 647.800 Euro vorbehaltlich der Bereitstellung der veranschlagten Mittel und des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.“
- Zur Drucksache Nr. 577/2018: Qualitätsstandards für die Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Stendal:
„Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsstandards für die Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Stendal als Arbeitsgrundlage für die Träger entsprechender Maßnahmen und Angebote gemäß § 79a SGB VIII.“
- Zur Drucksache Nr. 578/2018: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII hier: Förderung der SchreibabyAmbulanz 2019:
„Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
 1. Vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Förderung/Finanzierung der SchreiBabyAmbulanz aus Mitteln des Landkreises 2019 bis zu einer Höhe von 12.260,- Euro.
 2. Die Finanzierung des verbleibenden Förderbetrages von 4.500,- Euro soll aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen getragen werden, sofern der Zuwendungsgeber dies zulässt.“

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss hat seit der letzten Sitzung des Kreistages keine Beschlüsse gefasst.

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Zur Drucksache Nr. 582/2018: Ausbau der K 1070, 4. Bauabschnitt, Zufahrt zum Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) Arneburg - Straßenbauarbeiten, Kanalarbeiten:
„Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gem. § 3 VOB/A sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen, für die Straßenbau- und Kanalarbeiten der Maßnahme: Ausbau der K 1070, 4. Bauabschnitt, Zufahrt zum Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) Arneburg dem Bieter MATTHÄI Bauunternehmer GmbH & Co. KG aus Stendal den Zuschlag zu erteilen.
Die Auftragssumme beträgt 1.032.401,11 € (brutto).

Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

- Zur Drucksache Nr. 574/2018: Verlängerung des LEADER-Managements für die Lokalen Aktionsgruppen "Uchte-Tanger-Elbe" und "Elb-Havel-Winkel":
„Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss stimmt der Verlängerung des LEADER-Managements für die Lokalen Aktionsgruppen „Uchte-Tanger-Elbe“ und „Elb-Havel-Winkel“ mit der Agentur für Regionalentwicklung „Landleute GbR“ aus Stendal, zu.“
- Zur Drucksache Nr. 580/2018: Personalangelegenheit; Einstellung als Sachgebietsleiter/in Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz / Rettungsdienst
„Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat, gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014 die ausgeschriebene Stelle „Sachgebietsleiter/in Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz / Rettungsdienst“ mit Herrn René Tangelmann voraussichtlich ab 01.01.2019 zu besetzen.
Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 11 TVöD (Teil A – Allgemeiner Teil, Punkt 3 „Entgeltgruppen 2 – 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst“) Entgeltordnung VKA bewertet.
Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst unter Führung auf Probe gem. § 31 Abs. 1 TVöD für die Dauer von 2 Jahren befristet. Während dieser Zeit erhält Herr Tangelmann eine persönliche Zulage gem. § 14 Abs. 3 TVöD von der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11.“

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen. Er fragt, ob es Anfragen von Seiten der Kreistagsmitglieder gibt?

Herr Emanuel kommt auf das Thema Zweckverband Breitband zurück. Bei der Gründung des Zweckverbandes wurden Versprechungen abgegeben. Damals hieß es, dass bei einer bestimmten Prozentzahl an Anschlüssen ein Glasfasernetz mit 200 mbit durchgängig zur Verfügung stehen könnte. Momentan versucht man uns mit 30 mbit-Leitungen zufrieden zu stellen und damit die schwarzen Löcher zu beseitigen.
Wollen wir uns nun durchgängig mit einer 30mbit-Leitung zufrieden stellen oder gibt es noch Gespräche über eine 200mbit-Leitung und das Glasfasernetz?

Der Landrat verdeutlicht, dass es weiterhin das Ziel ist möglich alle mit Glasfaser zu versorgen. Allerdings ist man von den Bedingungen des Fördermittelgebers abhängig. Das Land Sachsen-Anhalt hat festgelegt, dass man mit einer 30mbit-Leitung als versorgt gilt. Da die Gebiete mit einer solchen Leitung ausgestattet sind, wird dort keine weitere Förderung genehmigt. Das schließt allerdings keine eigenwirtschaftliche Erschließung aus. In den Gebieten mit weißen Flecken sind die 30mbit-Leitungen noch nicht gelegt und es waren bisher auch keine anderen Anbieter dort. In solchen Gebieten kann der Zweckverband Breitband dann mit einer Förderung anfangen zu bauen.
Meinem Empfinden nach werden die 30mbit-Leitungen in 4-5 Jahren nicht mehr ausreichen. Es sollte jeder in Deutschland mit einem Glasfaseranschluss ausgestattet sein.

Herr Emanuel fragt, wie die Chancen stehen, dass sich in einem Gewerbegebiet, in Nähe der Autobahn mit einer 30mbit-Leitung, Gewerbe ansiedelt?

Der Landrat stimmt zu, dass eine Gewerbeansiedlung von der Anschlussleitung abhängig ist. Es ist wichtig neben der Autobahn auch die „Datenautobahn“ einzurichten. In Gewerbegebieten gibt es zur Erschließung vom schnellen Internet auch extra Fördermöglichkeiten.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

**zu TOP 7 Vertrag über die Förderung des Theaters der Altmark Stendal-Landestheater Sachsen-Anhalt-Nord (Zeitraum 2019 - 2023)
Vorlage: 571/2018**

Zu der Beschlussvorlage gibt es keine Fragen, sodass der Vorsitzende diese zur Abstimmung stellt.

einstimmig beschlossen

**zu TOP 8 Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal
Vorlage: 570/2018**

Auch zu dieser Vorlage gibt es keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Herr Lars Schirmer hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen

**zu TOP 9 Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Stendal sowie die Entlastung für den Landrat
Vorlage: 575/2018**

Der Landrat, Herr Carsten Wulfänger, und sein Bruder, Herr Silvio Wulfänger, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und nehmen in den Reihen der Zuhörer Platz.

Der Vorsitzende übergibt Herrn Emanuel das Wort.

Herr Emanuel führt wie folgt aus:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen liegt heute der Beschluss mit der Drucksache-Nr. 575/2018 und der Prüfbericht über die Jahresrechnung 2017 vor. Mit diesen Unterlagen wurde Ihnen die Stellungnahme des Landrates zur Jahresrechnung 2017 übergeben.

Unsere Aufgabe besteht heute darin, gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt den Jahresabschluss 2017 zu bestätigen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Wenn wir zurückschauen, werden wir zunächst folgendes feststellen:

Uns ist es gelungen, mit diesem vorliegenden Jahresabschluss dem Kreistag innerhalb von nur etwas mehr als einem Jahr drei Jahresabschlüsse vorzulegen.

Nach der Doppikeinführung gab es, wie wir wissen, Verzögerungen hinsichtlich der Erarbeitung und Prüfung von Jahresabschlüssen.

Nun können wir sagen: „Wir befinden uns jetzt wieder im normalen Rhythmus der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen.“ so, wie es im oben genannten Paragraphen unseres Landesverfassungsgesetzes auch gefordert ist.

Alles das ist ein Spiegelbild dafür, dass das doppische Rechnungswesen durch die Verwaltung zwischenzeitig gut beherrscht wird.

Das ist auch insofern von Bedeutung, weil dadurch der Landkreis Stendal in Bezug auf die Fertigstellung von Jahresabschlüssen im Vergleich zu anderen Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt weiter ganz vorn liegt.

Wiederholt konnte hierzu festgestellt werden, dass die Prüfungstätigkeit durch ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten gekennzeichnet ist, d. h. es gibt eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Landrat, mit den Dezernenten und Amtsleitern und anderen Mitarbeitern der Verwaltung.

Das ist gut so und gibt uns Zuversicht für Kommendes. Dazu ein Dank an alle Beteiligten.

In mehreren Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurden allerdings, so auch bei diesem Jahresabschluss viele wiederkehrende Problemthemen erkannt, die in der Prüfungstätigkeit eine Rolle spielten. Wir können sogar heute schon sagen, dass einige dieser Themen uns noch morgen und übermorgen bewegen werden.

Weiterhin sollte deshalb Augenmerk auf solche erkannten Schwerpunkte gerichtet werden wie:

- Chancen und Risiken des Landkreises Stendal
- Jugendhilfeleistungen
- Bedarfsgemeinschaften
- Gebühreneinnahmen
- Energiemanagement
- Baukostenplanung und Abrechnung,

um hier nur einiges zu nennen.

Weitere, besonders dringende Themen mit Klärungsbedarf, wurden dem Landrat zur Stellungnahme vorgelegt und in seiner Stellungnahme zum Prüfbericht hinreichend beantwortet.

Dennoch werden wir diese Themen gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt weiterhin kritisch begleiten, also beispielsweise

- Überarbeitung der Erstabrechnung,
- Analyse der Personalkostenentwicklung,
- Optimierung der Inventurdurchführung,
- Abrechnung des Rettungsdienstes,
- Vergaben, wie z.B. beim ÖPNV

werden nach wie vor Themen sein, die nicht zuletzt durch Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wie Frau Theil, Herrn Wiese und Herrn Helmut aufgerufen wurden.

Diese und andere Themen waren auch Inhalt einer gemeinsamen, besonders konstruktiven, Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2017 am 27. November 2018 unter Teilnahme seitens der Verwaltung von Herrn Wulfänger, Herrn Stoll und Frau Hoppe.

Das Rechnungsamt kann also, bei positivem Abschluss der vorliegenden Drucksache, den Blick auf den nächsten Jahresabschluss richten, der dann in der Bewertung dem nächsten Kreistag obliegt, ohne zu vergessen, auch den Gemeinden des Landkreises weiter ein fachkundiger Partner zu sein.

Denn hier gibt es bei einigen nach wie vor Nachholbedarf besonders in Fragen der Eröffnungsbilanzen.

Ich bitte um ihre Zustimmung zur Drucksache 575/2018.

Da es keine Anmerkungen gibt, lässt der Vorsitzende über die Drucksache 575/2018 abstimmen.

einstimmig beschlossen

zu TOP 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Der Landrat, Herr Carsten Wulfänger, sowie Herr Silvio Wulfänger nehmen nun wieder an der Sitzung des Kreistages teil.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Dr. Gruber.

Herr Dr. Gruber führt wie folgt aus:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren im Landkreis Stendal reicht bis zum Ende des Jahres 2019. Für die Zeit ab 01.01.2020 sind die Abfallgebühren neu zu kalkulieren. Seit August 2018 wurden im Fachausschuss die beiden heute zur Abstimmung stehenden Beschlussvorlagen diskutiert.

Dem Kreistag liegen zwei Gebührenmodelle vor. Bei beiden Gebührenmodellen ist eine leichte Anhebung der Grundgebühr vorgesehen. Diese Erhöhung ist sehr moderat, da man für den Zeitraum 2020/2021 noch Mittel aus der Deponierücklage gewinnen konnte, die gebührendämpfend wirken. Für die Zeit ab 2022 ist es sehr fraglich, ob dann auf Rücklagen zurückgegriffen werden könnte und Dämpfungspotentiale einsetzbar sind.

Hintergrund der Diskussion um eine Einführung einer separaten Gebühr für die Biotonne sind die Verschiebungen der Abfallstrombilanz in den letzten 15 Jahren. Mittlerweile ist im Landkreis Stendal das Bioabfallaufkommen mehr als doppelt so hoch wie das Restabfallaufkommen. Des Weiteren werden Bioabfälle derzeit noch relativ kostengünstig in einer offenen Mietenkompostierung in einer Anlage im Süden des Landkreises Stendal kompostiert. Prognostisch werden die Kosten hierfür in den kommenden Jahren steigen.

Variante 1 sieht eine Einführung einer separaten Bioabfallgebühr bei gleichzeitig sinkender Leerungsgebühr für Restabfälle vor, bei Variante 2 kommt es zu erhöhten Leistungsgebühren für die Restabfalltonne ohne eine separate Biotonnengebühr. Insbesondere soll bei Variante 1 eine zu starke Querfinanzierung der Bioabfallentsorgungsleistungen durch die übrigen Gebühren wie Grundgebühren und Leerungsgebühren Restabfallbehälter vermieden werden. Sollte der Kreistag für eine kostenpflichtige Biotonne votieren, würden die Kosten pro Leerung für eine 60 Liter-Biotonne 0,50 Euro, für eine 120 Liter-Biotonne 1,00 Euro und für eine 240 Liter-Biotonne 2,00 Euro betragen. Allen Haushalten wird es im Falle einer Einführung einer kostenpflichtigen Bioabfalltonne ermöglicht bis zum Ende des 1. Quartals 2020 die vorhandene Biotonne in eine andere Tonnengröße umzutauschen.

Bei Variante 2, also ohne separate Biotonnengebühr, sind die Leerungskosten des Restabfallbehälters höher als bei Variante 1 und die Mindestleerungen sinken.

Der Landkreis griff auf ein neues Format der Öffentlichkeitsarbeit zurück und rief per Internet und Pressemitteilung Bürgerinnen und Bürger des Landkreises auf, Stellungnahmen und Voting zu den beiden Varianten abzugeben. Diese wurden dann im zuständigen Fachamt ausgewertet und den Mitgliedern des Fachausschusses und des KVPA vorgetragen. Insgesamt nahmen 366 Bürger an der Umfrage teil, 331 Stellungnahmen gingen per Internet und 35 per Post ein. Für Variante 1 stimmten 44 % und für Variante 2 stimmten 54 %.

Als Hauptargument für Variante 1 stellte sich heraus, dass hierdurch eine verursachergerechte Gebührengerechtigkeit geschaffen würde, da jeder Haushalt selbst bestimmen kann, wie oft und zu welchem Zeitpunkt die Biotonne zur Entsorgung bereitgestellt wird.

Im Vergleich dazu wurden bei der Variante 2 angeführt, dass die Entsorgung von Laub, das dann kostenpflichtig über die Biotonne entsorgt werden müsse, eben keine Gebührengerechtigkeit schaffe, da vor allem Grundstückseigentümer deutlich ungleich belastet sind und die Hauptkosten der Laubentsorgung tragen müssten. Weiterhin wurde angeführt, dass mit einer separaten Biotonnengebühr die Bevölkerung in den Dörfern klar benachteiligt und finanziell stärker belastet sein würde.

Weiterhin wurden Befürchtungen geäußert, dass die illegale Entsorgung von Bioabfällen in der freien Natur zunehmen würde und die Biotonne nicht mehr so häufig zur Entleerung bereitgestellt wird, wodurch es zu Ge-

ruchsbelastungen käme und sich hierdurch negative Auswirkungen auf die Hygiene und sich die Gefahr der Ausbreitung von Ungeziefer ergeben würden.

Weiterhin brachten Verfechter der Variante 2 hervor, dass Grundstückseigentümer und Mieter, auf deren Grundstücke sich Bäume und Sträucher befinden, bei einer kostenpflichtigen Abrechnung der Biotonnen gezwungen seien, Bioabfälle zu verbrennen, was wiederum zu einer erhöhten Belastung in der Luft und somit auch zur Belästigung der Anwohner führt. Gerade für jene Haushalte, die keine Möglichkeit zur Kompostierung haben, wäre die Variante mit Biogebühr eine Kostenfalle.

Im Fachausschuss wurde der Vorwurf erbracht, dass die Rückmeldungen der Bürger im Vergleich zur Einwohneranzahl des Landkreises Stendal sehr gering waren. Demgegenüber ist zu argumentieren, dass die vor kurzem stattgefundenene Teilnahme am Voting für die Abschaffung der Winterzeit in der Europäischen Union ebenfalls keine hohe Anteilnahme erfuhr. Dennoch halte ich eine solche Information der Bevölkerung und die Einbindung derselben zu aktuellen Diskussionen als ein sehr probates Mittel, um Bürger zu beteiligen. Es gab Berichterstattungen durch die Presse und auch in den sozialen Netzwerken wurde darüber informiert. In der Bevölkerung gibt es vorgefestigte Meinungsbilder und man kann niemanden dazu zwingen an einer solchen Umfrage teilzunehmen. Es war interessant zu erfahren, welche Bedenken in beiden Varianten vorherrschen. Den Zeitraum von 14 Tagen halte ich nicht für zu kurz, da die Beteiligung von Tag zu Tag nachgelassen hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,
große Einwände gegen die Einführung einer separaten Biotonnengebühr kamen von den Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften im Landkreis. Hierzu wurden alle Beschwerdeführer zu einer Beratung eingeladen. Es gab ein einstimmiges Votum für die Variante 2 ohne separate Biogebühr. Allerdings wurde ganz klar ausgedrückt, dass ab dem Zeitpunkt nach 2021 nach Alternativen gesucht werden muss. Allen ist bewusst, dass die Kosten steigen und sämtliche Rücklagen aufgebraucht sind.

Aus diesem Grund ist die Einführung einer Biogebühr nach 2021 auch eine mögliche Alternative, über welches diskutiert werden sollte. Allerdings muss geschaut werden, was technisch möglich ist. Eventuell könnte man analog zu den Restabfallschleusen auch für Bioabfälle ein Müllschleusensystem in den Großwohnanlagen einführen. Positiv ist dabei, dass haushaltsnah eine Abrechnung erfolgen kann. Negativ ist, dass aufgrund der kleinen Öffnungen nicht immer der gesamte Abfall in den Schleusen landet. Die Prüfung dessen ist ein Arbeitsauftrag an die Verwaltung und ALS, aber auch an die Großwohnanlagen selbst. Die Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften gaben hierzu ihre Bereitschaft bekannt, sich in den Jahren 2020/2021 auch aktiv in die Diskussion mit einzubringen.

Das dritte Argument, das neben dem Umfrageergebnis und des Feedbacks der Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften gegen die Einführung einer separaten Biotonnengebühr schon ab 2020 spricht, sind Rückmeldungen aus verschiedenen Gremien der Einheits- und Verbandsgemeinden, die sich vor allem auf die Entsorgung des Laubs über eine mögliche kostenpflichtige Biotonne beziehen.

Grundsätzlich obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Straßenraum bei der Gemeinde. Vielerorts überträgt jedoch die Gemeinde diese Pflicht, vor allem für die Gehwege, auf die anliegenden Hauseigentümer. Dies geschieht in Bezug auf die gemeindliche Verantwortung zur Gefahrenabwehr, zu denen auch die Straßenreinigungssatzungen zählen. Hiernach müssen Grundstücksbesitzer den Gehweg vor ihrem Haus im Herbst von herabgefallenen Blättern befreien. Dies gilt auch dann, wenn das Laub von Bäumen stammt, die eigentlich der Gemeinde gehören. Gemäß einem Urteil des VG Lüneburg darf die Kommune die entsprechende Straßenreinigungspflicht auf Anlieger übertragen, wenn diese das Laub bei regelmäßiger Reinigung einfach entfernen können.

Aufgrund der aufgezeigten Probleme bei Einführung einer kostenpflichtigen Biotonne bereits ab 2020 bitte ich Sie um Zustimmung zur Variante 2. Hiermit einher geht für das Jahr 2020 die Aufstellung eines neuen Abfallwirtschaftskonzeptes, in dem detailliert die Frage nach Entsorgungsmöglichkeiten von Bioabfällen untersucht werden soll. Es müssen Machbarkeitsanalysen erfolgen, die eruieren, ob sich andere und zwar kostenerträgliche Entsorgungsmöglichkeiten zur Mietenkompostierung ergeben, wodurch zum Beispiel sog. Vergärungsanlagen gemeint sind, die in einigen Bundesländern im Verbund durch mehrere Landkreise mit Biomasse bedient werden. Weiterhin ist hiermit die Umsetzung eines Müllschleusensystems für Großwohnanlagen gemeint sowie die Suche nach weiterer möglichen Alternativen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zur Variante 2.

Herr Klemm meldet sich zu Wort und erläutert, dass dieses Thema seit dem 28.08.2018 im Ausschuss für Ordnung-, Umwelt- und Landschaftsschutz beraten wird. Es wurden 5 Sitzungen mit diesen Punkten auf der Tagesordnung durchgeführt. Dazu kommt, dass Informationsveranstaltungen innerhalb der Fraktionen von der Firma „Gavia Berlin“ durchgeführt wurden. Alle Kreistagsmitglieder hatten die Möglichkeit sich ausführlich mit den Präsentationen auseinander zu setzen und Fragen zu stellen.

Für beide Varianten gibt es ein Für und ein Wider aus den verschiedenen Nutzerkreisen. Ich möchte daran erinnern, dass bereits vor 10 Jahren über eine Gebühr für die Biomüllentsorgung gesprochen wurde.

Momentan ist die Schere zwischen Bio- und Restmüllaufkommen sehr groß. Aus diesem Grund würde ich empfehlen eine Biotonnengebühr einzuführen.

Das Abstimmungsergebnis im Umweltausschuss sah so aus, dass von 6 anwesenden Mitgliedern 4 für die Variante 1 (mit Biogebühr) stimmten. Des Weiteren gab es eine Gegenstimme und eine Enthaltung.

Frau Dr. Paschke teilt mit, dass nach tagelangen Diskussionen nahezu alle Fraktionsmitglieder ihrer Fraktion gegen eine separate Biotonnengebühr stimmen werden.

Aus unterschiedlichen Gründen beschäftigt uns das Thema Abfall bereits seit Jahren, ist sehr präsent und verdrängt damit andere wichtige Themen. Ich möchte nun ein paar Argumente anführen, die unsere Fraktion zur Ablehnung einer separaten Biotonnengebühr geführt haben.

1. Die Restmüllentsorgung im ländlichen Raum ist erheblich teurer und somit würde eine separate Biogebühr zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen.
2. Der Bioabfall ist wertvoller Abfall. Im Landkreis Stendal wird dieser allerdings weder ökologisch noch effektiv behandelt. Das bedeutet es müssen dringend Alternativen gefunden werden.
3. Es gab auch Mitglieder, welche sich unschlüssig waren. Diese entschieden sich allerdings nach den Schreiben der Wohnungsgesellschaften bzw. Wohnungsgenossenschaften, sowie der Diskussion über Laub- und Grünschnitt im gemeindlichen bzw. städtischen Raum. Zu weiten Teilen werden solche Flächen durch ihre Anwohner gepflegt und über die eigene Tonne entsorgt. Es hätte zu diesem Thema ausführlichere Diskussionen mit Städten und Gemeinden geben müssen. Die meisten Haushalte in kleinen Gemeinden haben teilweise keine eigene Kostenstelle, was die Straßenreinigung betrifft. Dort liegt teilweise auch keine Satzung vor, welche die Einwohner in die Straßenreinigung einbezieht.
4. Gegner einer separaten Biotonnengebühr wurden zudem durch das Gerichtsurteil 2016 bestärkt, welches die Quersubventionierung über die Restabfalltonne ausdrücklich für statthaft erklärte.
5. Zudem wird angeführt, dass der Landkreis Stendal durch das Ingenieurbüro „Gavia Berlin“ schon seit längerer Zeit begleitet wird. Spätestens 2011 wurde deutlich, dass die Schere zwischen Bio- und Restabfall immer deutlicher auseinander klaffte. Man fragt sich also, warum erst jetzt plötzlich festgestellt wurde, dass ein Gebührensystem über die Restabfalltonne nicht mehr möglich ist?

Alle Fraktionsmitglieder die sich gegen eine separate Biotonnengebühr entscheiden, tun dies mit Wissen, dass die Müllgebühren nicht unwesentlich (ca. 7 € pro Einwohner und Jahr) nach Aufbrauchen der Deponierücklagen steigen werden.

Wir erinnern ausdrücklich daran, dass die Diskussionen um Einsparpotentiale auf anderen Gebieten noch ausstehen und geführt werden müssen.

Die kurzfristig, von der Verwaltung durchgeführte Bürgerbefragung, war etwas Neues. Um es als demokratisches Mittel zu legitimieren, muss nachgebessert werden. Dabei spricht man vor allem von der Dauer, der Repräsentanz und einer schlüssigen Darstellung des Ergebnisses.

Meine Damen und Herren,

man hatte sich einmal vorgenommen gemeinsam das Gebührensystem umzustellen. Mit einem solchen Ansatz gelingt dies leider nicht. Bis vor kurzem gab es eine Diskussion in unserer Fraktion, ob eventuell eine Verschiebung dieser Beschlussfassung gefordert werden sollte. Eine Rücküberweisung an die Ausschüsse hätte allerdings nichts geändert. In diesen werden Präsentationen von externen Beratern vorgestellt. Solche Präsentationen sind ungenügende Diskussionsgrundlagen, da sehr viel Inhalt geballt vorgestellt wird. Die Hauptprobleme sind daraus nicht erkennbar.

Abschließend ist zu sagen, dass ich mich der Stimme enthalten werde. Es gibt gute Gründe eine separate Biotonnengebühr einzuführen, allerdings gab es eine schlechte Vorbereitung.

Frau Braun möchte jetzt aus der Sicht eines Ortsbürgermeisters und eines Stadtrates im ländlichen Bereich sprechen.

Die Vorlagen sind lange Zeit bekannt. Es gab einen großen Austausch mit der Ortschaft, dem Stadtrat und der Bevölkerung. Aus diesem Grund kann ich den angeführten Aspekt der Kurzfristigkeit nicht nachvollziehen. Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht sich zu informieren. Demokratie lebt vom Mitmachen, Mitdenken und Mitentscheiden. Deshalb halte ich die Vorgehensweise der Bürgerbeteiligung für sehr positiv.

Die Dörfer und die ländlichen Bereiche sind absolut gegen die Erhebung einer separaten Biotonnengebühr. Fakt ist, dass in der Einheitsgemeinde Tangerhütte (Land) bzw. Ortschaft Lüderitz in den 90er-Jahren sehr umfangreich Begrünungsmaßnahmen zur Dorferneuerung durchgeführt wurden. Im ländlichen Bereich (Gemarkung Lüderitz/ Groß Schwarzlosen) wird der Strauchschnitt teilweise in Fluren und Wasserlöchern entsorgt. Die Bürger haben es satt 15 km zur nächsten Deponie zu fahren, um dort lediglich 1 m³ abzuladen. Es fällt sehr viel Strauchschnitt und Laub an, allerdings wissen die Leute nicht wohin mit den ganzen Mengen.

Aus meiner Sicht sollte die Freikarte (aus Abfallkalender) für Leute mit Grundstück und viel Strauch- und Heckenschnitt unbegrenzt gelten. Die Bürger sollten sicher sein, dass Ihnen an der Deponie alles abgenommen wird.

Was die Laubfrage angeht bin ich der Meinung, dass sich jeder Bürger bei Erhebung einer separaten Biogebühr zu Recht weigern wird, das Laub der Bäume zu entsorgen, welche der Gemeinde gehören.

Ich votiere absolut für Variante 2, um damit auch dem ländlichen Raum zu entsprechen.

Herr Schirmer möchte sich in den wesentlichen Punkten bei Frau Dr. Paschke anschließen. Allerdings gefallen ihm die Präsentationen in den Ausschüssen sehr gut.

Wir, als SPD-Fraktion, werden unterschiedlich stimmen. In unserer Fraktion gab es ebenfalls ständige Diskussionen mit immer wechselnden Argumenten. Dabei kristallisierte sich heraus, wer für die Stadt und wer für das Land spricht.

Für uns stechen 4 Argumente als Kernaussagen heraus:

1. Entsorgung Laub
2. Illegale Entsorgung der Bioabfälle
3. Verbrennung von Gartenabfällen
4. Hygiene, Ungeziefer und Geruch

Beeindruckt hat mich, abgesehen von den vielen verschiedenen Meinungen, dass die Zerrissenheit sich auch in dem Ergebnis widerspiegelt. Wir als Fraktion haben gefordert, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen und sind sehr dankbar für die Umsetzung. Auch wenn für viele die Bürgerbeteiligung zu wenig war, zeigen die 400 Bürger die sich beteiligt haben, dass eine solche Beteiligung angenommen wird.

Als damals das Thema eingeführt wurde, hieß es, dass die Mehrheit die Einführung der Biotonne will. Jetzt hat sich das Blatt gewendet, aber man sollte es so annehmen.

Für uns war es ein wichtiges Argument, dass die Verwaltung das Thema als Prüfauftrag annimmt, wie bis 2021 dieses Themengebiet ausgestaltet werden soll. Ich bitte die Verwaltung über neue Erkenntnisse zu informieren.

Herr Wiese möchte einmal klarstellen, dass auf einer Seite immer wieder über Umweltschutz und übermäßigen CO₂-Ausstoß gesprochen wird, aber auf der anderen Seite wird Laub von Aulosen nach Polte gefahren. Für mich, als Landwirt, bedeutet Kreislaufwirtschaft, dass organische Substanzen (Bsp.: Laub) in unmittelbarer Nähe auch wieder dem Kreislauf zugeführt werden müssen. Der Landkreis Lüchow hat gute Lösungen gefunden, die manche Kreistagsmitglieder auch schon begutachten durften.

Wir sind nicht gewillt über neue Sachen nachzudenken und wir sind ebenfalls nicht gewillt eine ordentliche Kreislaufwirtschaft durchzuführen.

Ich persönlich bin für die Einführung der Biogebühr, aber es müssen Lösungen für Probleme wie Laub und Grasschnitt gefunden werden. Gerade in Kommunen sollten die organischen Substanzen wieder direkt in den Kreislauf vor Ort eingeführt werden.

Ich finde die Lösung, eine Biogebühr einzuführen recht gut um in Zukunft die Gebühr für den Bürger auf einem moderat niedrigen Niveau zu halten. Der Landkreis Stendal kann stolz darauf sein, einer der Kreise mit der niedrigsten Abfallgebühr im Land Sachsen-Anhalt zu sein. Zukünftig sollte man alle Möglichkeiten ausschöpfen und über diese diskutieren. Es war gut, dass Bürger beteiligt wurden und Gespräche mit den Großvermietern stattgefunden haben.

In letzter Zeit wird zu diesem Thema sehr viel zerredet und dies sollte sich ändern.

Frau Theil will kundtun, dass sie weder der einen noch der anderen vorliegenden Satzung zustimmen wird. Im Februar 2015 wurde im Kreistag das Abfallwirtschaftskonzept beschlossen. Ein wesentlicher Punkt in diesem

Konzept war auch die Frage, wie der Landkreis weiterhin mit dem Bioabfall bezogen auf die Verbrennungsverordnung umgeht. In diesem Zusammenhang stand schon immer die Frage im Raum, wie mit Laub und Grasschnitt verfahren wird. Bisher sind 4 Jahre vergangen. In diesen 4 Jahren ist zu diesem Thema viel zu wenig passiert und auch zu wenig nachgedacht worden.

Vor mehr als 10 Jahren wurde mehrfach darüber gesprochen, den Bioabfall kostenpflichtig zu machen. Diejenigen, die wenig Bioabfall haben, werden momentan durch die Restabfallgebühren so belastet wie jemand, der wöchentlich seine 240l-Tonne mit Bioabfall rausstellt. Darin sehe ich eine Diskrepanz. Man muss versuchen über das Land Möglichkeiten zu finden, um mit solchen Themen anders umzugehen. Die Gebote und Verbote durch das Land beeinflussen die Ökobilanz nicht zum positiven. Es muss sich etwas ändern, sonst wird es in 2 Jahren dieselbe Diskussion geben wie in diesem Jahr.

Frau Kunert stellt klar, dass nicht nur das Land in der Pflicht steht, sondern auch der Landkreis. Der Antrag unserer Fraktion auf Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde vom Kreistag damals abgelehnt. Auf die Aussagen von Herrn Wiese möchte ich mich kurz äußern. Wir sind gewillt etwas zu ändern. Vor mehr als 10 Jahren gab es schon genau die gleichen Argumente, welche gegen eine Einführung der Biotonnengebühr gesprochen haben. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz muss bei einem belastenden Verwaltungsakt der Betroffene gehört werden. Allerdings sind die Wohnungsbaubetriebe auf den Landkreis zugekommen und haben ihre Probleme geschildert. Da der Prozess wesentlich früher in Gang gesetzt werden muss, wäre es sinnvoll eine Zeitschiene festzulegen. Man sollte sich darüber klar werden, was zu machen ist und wen man einbeziehen muss. Gerade im Bericht des Landrates ist deutlich geworden, wie durchwachsen die Breitbandversorgung im Landkreis Stendal ist. Es ist also unverständlich, warum eine Onlineumfrage in einem Zeitrahmen von 14 Tagen durchgeführt wird. Die Beteiligung von 366 Bürgern spricht dabei für sich selbst.

Ein großer Kritikpunkt unserer Fraktion ist die Beauftragung eines externen Büros. Früher gab es Mitarbeiter in der Verwaltung, die diese Gebührensatzungen selbst durchrechnen konnten. Es wäre interessant zu wissen, auf welche Kosten sich die Beauftragung eines solchen Büros beläuft, da sich diese auch in der Gebühr niederschlagen werden.

Ich persönlich werde auch für Variante 2 stimmen. Ich bin nicht gegen eine Biogebühr, aber es muss anders aufgezoogen werden.

Es gibt keine weiteren Fragen.

Der Vorsitzende stellt die Satzungen unabhängig voneinander zur Abstimmung (siehe TOP 10.1/10.2).

zu TOP 10.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante I mit Biogebühr
Vorlage: 567/2018

mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 10.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante II ohne Biogebühr
Vorlage: 568/2018

mehrheitlich beschlossen

zu TOP 11 Informationen zur Abstimmungsvereinbarung

Herr Dr. Gruber gibt Informationen zur Abstimmungsvereinbarung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verpackungsgesetz wurde am 12.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft. Das Verpackungsgesetz löst die Verpackungsverordnung ab, die in ihrer ursprünglichen Fassung bereits 1991 in Kraft trat. Kennzeichnend für das Verpackungsgesetz ist, dass auch zukünftig die Dualen Systeme für die Erfassung und die Entsorgung der getrennt zu sammelnden Verpackungsabfälle zuständig sind. Hauptziel des Gesetzes ist, wesentlich mehr Abfälle aus privaten Haushalten zu recyceln.

Zum Stand der Verpackungsentsorgung im Landkreis Stendal – Status quo:

Die alte Abstimmungsvereinbarung, die der Landkreis Stendal mit dem damals für das Landkreisgebiet zuständigen Systembetreiber DSD geschlossen hatte, endete zum 31.12.2017. Für das Jahr 2018 setzte man die LVP-Entsorgung im Sinne konkludenten Handelns fort. Das faktische Funktionieren der LVP-Erfassung und Entsorgung war nicht eingeschränkt. Hierüber wurden auch die Landesbehörden in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren machte der Landkreis Stendal sowohl gegenüber Landbell einerseits und dem Landesamt für Umweltschutz und dem Landesverwaltungsamt andererseits deutlich, dass man die neue Abstimmungsvereinbarung im Zuge des ab 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes aushandeln werde.

Im Laufe dieser Woche fand seit September 2019 ein viertes Treffen beider Vertragsparteien statt. Die im Jahr 2017 dem Kreistag vorgelegte Mitteilungsvorlage, hiermit gemeint ist das Eckpunktepapier, wurde nun in die Vertragsabstimmungen ab 01.01.2019 als grundlegend beiderseits anerkannt und wird zu einem zentralen Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung werden. Die Abstimmungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis Stendal, und den für die Verpackungsentsorgung zuständigen dualen Systemen, insbesondere die Abstimmung auf die vorhandenen Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Begriff der Abstimmung verlangt die wechselseitige Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen und das ernsthafte Bemühen um einen angemessenen Interessenausgleich. Diese objektive Rücksichtnahme geht auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München zurück, wonach sich keine Vertragspartei auf objektiv unangemessene Forderungen der Beteiligten einlassen muss.

Die Abstimmung kann daher nicht einseitig erzwungen werden, sondern setzt den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung voraus. Das VG München stellte in seinem Urteil heraus, dass ein Beteiligter daher zum Abschluss einer vom anderen Beteiligten in den Einzelheiten konkretisierten Abstimmung lediglich dann verpflichtet ist, wenn und soweit gerade diese Abstimmung den "angemessenen" Interessenausgleich bewirkt. Ein beispielsweise zweiwöchiger Abholturnus ohne finanziellen Ausgleich für die andere Vertragspartei stellt nicht die allein angemessene Anpassung einer Abstimmungsvereinbarung dar, so dass die eine Vertragspartei diese Anpassung auch grundsätzlich nicht beanspruchen kann. Wörtlich ausgedrückt bedeutet dies, dass ein vierwöchiger Abfuhrhythmus bei der schwarzen Tonne ein sehr gering tragendes Argument ist, um die Abholfrequenz bei der gelben Tonne ändern zu wollen. Bei der Abstimmungsvereinbarung handelt es sich um ein im Verhandlungsweg zu schaffendes System von Forderungen und Zugeständnissen.

Genau um diese Aushandlung von Forderungen und Zugeständnissen ging es in den Verhandlungen mit Landbell. Das Besondere an der Situation ist, dass der Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt der erste und in der gesamten Bundesrepublik einer der wenigen Landkreise ist, der sich in aktuellen Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung, die nun im Einklang mit dem Verpackungsgesetz zu gestalten sind, mit den dualen Systembetreibern befindet.

Für den Landkreis Stendal ist es daher wichtig, die Kernforderungen gegenüber den Systembetreibern durchzusetzen und keine Verschlechterung zum status quo als Ergebnis zu haben.

Des Weiteren wurden Regelungen zur Ausstattung von erstbewohnten und wiederbewohnten Grundstücken getroffen, für die sich eine Ausstattung schon per Verpackungsgesetz ergibt. Diese Sichtweise teilen auch Landbell und dessen justiziarischer Beistand, hierbei wurden bereits notwendige Anweisungen von Landbell an den-

von ihnen beauftragten Entsorger gegeben. Weiterhin wurde erreicht, dass auch transparente Säcke als Beistellungen im Falle temporären Mehrbedarfs vom Entsorger mitgenommen werden müssen. Die Einsammlung der 240 Liter Tonnen bei privaten Haushalten erfolgt weiterhin alle vier Wochen, dies ist analog der Entsorgung von Restabfällen.

Weitere Leichtverpackungsabfälle (VP-Menge) werden im Landkreis Stendal mit Wertstoffbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l erfasst. Die Aufstellung der Wertstoffbehälter ist Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen sowie vergleichbaren Anfallstellen wie Gewerbe, Verwaltungsgebäude und zentrale Einrichtungen vorbehalten. Auch hier bleibt es beim derzeit gewohnten Entsorgungsrhythmus. Der Landkreis konnte auch hier durchsetzen, dass es nicht zu längeren Entsorgungsrhythmen kommt, sondern der status quo aufrechterhalten wird.

Weiterhin konnte durchgesetzt werden, dass Modalitäten zur Befahrung, zur Erstausrüstung, zum Mehrbedarf, zu Beschwerdefällen und zur Verfahrensweise bei Einzug der gelben Tonne im Sinne des Landkreises Stendal geregelt werden. In der Abstimmungsvereinbarung ist jetzt die Formulierung vorhanden, dass Privat- und Stichstraßen, dazu zählen auch Wendeflächen, genauso angefahren werden, wie in der Hausmüllabfuhr. Das ist das Thema, wo der Entsorger eine andere Auffassung vertreten hatte.

Besonders strittig waren bislang die Auffassungen über Fehlbefüllungen und die Zuständigkeit der Entsorgung fehlbefüllter Behälter. Hierbei konnte erreicht werden, wie durch den Landkreis Stendal vorgeschlagen, dass fehlbefüllte Behälter mit einem Aufkleber mit der Aufforderung zur Nachsortierung versehen sind, um diese bei richtiger Befüllung beim nächsten Entsorgungszyklus zu entsorgen. Findet eine wiederholte Fehlbefüllung der Behälter statt, so wird ein zweites Mal die Aufforderung zur Nachsortierung geklebt.

Ist die Tonne auch beim dritten Entsorgungszyklus fehlbefüllt, so ist diese durch den Entsorger der dualen Systeme mitzunehmen und das Haushaltsobjekt über diesen zweimonatigen Ausschluss seitens des Entsorgers zu informieren. Nach Ablauf der zweimonatigen Ausschlussfrist ist der Behälter kostenlos vom Entsorger zurückzubringen. Im Falle der wiederholten Fehlbefüllung nach zuvor zweimaliger Verwarnung erhöht sich der Ausschluss vom System um weitere zwei Monate. Während des Ausschlusses hat das Haushaltsobjekt die Möglichkeit, sich per Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke der ALS zu entsorgen.

Verhindert werden konnte, in Bezug auf Fehlbefüllungen, dass der Landkreis Stendal bzw. ALS die fehlbefüllten Behälter entsorgen. Hiermit konnte ein ganz zentrales Anliegen des Landkreises durchgesetzt werden.

Die Abstimmungsvereinbarung wird ergänzt durch sogenannte Systembeschreibungen für die Erfassung Papier-Pappe-Kartonage und Altglas.

Die Leerung erfolgt auch hier weiterhin im gewohnten Rhythmus.

Abschließend ist zu sagen, dass es sich rückblickend bewährt hat, über einen sprichwörtlichen langen Atem zu verfügen, nicht einzuknicken, sondern in den Verhandlungen standhaft zu bleiben. Es hätte durchaus zu einer Verschlechterung des *status quo* kommen können. Die Kernforderungen des Landkreises konnten durchgesetzt werden. Es wurde sich darauf vereinbart, eine Abstimmung für die Zeitdauer vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 zu schließen. Ende 2019 sollen dann erneut Verhandlungen aufgenommen werden, um dann den Zeitraum zwischen 2021 und 2023 zu vereinbaren.

Der weitere Ablauf stellt sich so dar, dass der Systembetreiber Landbell in der gemeinsamen Stelle der dualen Systeme das Verhandlungsergebnis vorstellen wird. Für die Wirksamkeit der Abstimmungsvereinbarung ist es unabdingbar, dass seitens der Systembetreiber zwei Drittel der beteiligten dualen Systeme dem Verhandlungsergebnis zustimmen. Hiernach wird dem Fachausschuss und dem KVPA die Abstimmungsvereinbarung vorgestellt.

Herr Hauke fragt, ob definiert wurde, was als Fehlbefüllung gilt?

Herr Dr. Gruber antwortet, dass dies nicht definiert wurde ab welchem Grad eine Fehlbefüllung vorliegt. Dies ist auch gesetzlich nicht verankert. Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass es sich bei fehlbefüllten Behältern um mehrheitlich fehlbefüllte Behälter handeln muss.

Frau Seidel möchte wissen, wer für die Bürger Ansprechpartner ist, wenn sie noch Fragen haben sollten? Bekommt jeder Haushalt eine gelbe Tonne oder wird dies nach einer Personenanzahl ausgerichtet?

Herr Dr. Gruber erklärt, dass in den Verhandlungen bewusst geworden ist, dass Landbell sich im Verpackungsgesetz sehr stark auskennt und auch anwaltlichen Beistand hatte. Im Verpackungsgesetz gibt es keine Regelung, die besagt, dass jeder Haushalt eine Tonne erhalten muss. Es wurde sich darauf verständigt, dass eine genaue Anzahl an Tonnen, die dem Haushalt zusteht, festgeschrieben wird. Landbell hat deutlich gemacht, dass sie auch weiterhin Ansprechpartner bleiben. In letzter Zeit hat die Präsenz von Landbell deutlich zugenommen, um Probleme zu klären. Dies wurde uns auch für den kommenden Zeitraum zugesichert.

Frau Seidel stellt fest, dass damit die Probleme der Bürger immer weiter gehen. Sie werden bei Fragen weiterhin zu Landbell verwiesen. Dadurch hat sich für den Landkreis nichts verbessert.

Herr Dr. Gruber entgegnet, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Weisungsrechte zustehen. Dies ist auch als Rahmenvorgabe im Verpackungsgesetz definiert. Eine Rahmenvorgabe wirkt als Verwaltungsakt und gegen einen Verwaltungsakt ist der Rechtsweg offen. Das bedeutet es ist Widerspruch möglich. Da solche Widerspruchsverfahren sehr lange andauern liegt es dem Landkreis daran, über eine gute Kommunikationsebene mit Landbell zu verfügen. Dadurch können Probleme schneller gelöst werden.

Für Frau Seidel wurden in den letzten 4 Jahren keine Probleme gelöst und sie geht davon aus, dass es auch so weitergehen wird.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.

zu TOP 12 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat des Landkreises Stendal Vorlage: 581/2018

Der Landrat, Herr Carsten Wulfänger, und sein Bruder, Herr Silvio Wulfänger, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und nehmen in den Reihen der Zuhörer Platz.

Herr Stoll leitet kurz in die Vorlage 581/2018 ein. Am 03.09.2018 ging eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Landkreis Stendal ein. Diese hatte zum Inhalt, dass zum einen gegen Herrn Dr. Gruber eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt wurde, wie auch gegen den Landrat Herrn Carsten Wulfänger. Entsprechend des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist es so, dass der Kreistag für die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat zuständig ist.

Nach § 66 KVG LSA ist für die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Gruber der jeweils nächst höhere Dienstvorgesetzte zuständig. Da in diesem Fall der Landrat, als auch Herr Dr. Gruber mit einer Beschwerde belegt wurden, ist die Aufgabe an den zweiten Beigeordneten übergeben worden.

Im Grunde geht es in der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat darum, dass er sein persönliches Verhalten falsch aufgestellt hat. Der Beschwerdeführer hat vorgeworfen, dass die Aufsichtspflicht nicht erfüllt wurde. Im Ergebnis der ersten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Gruber wurde festgestellt, dass diese Beschwerde nicht haltbar ist und aus diesem Grund zurückgewiesen wurde. Demnach konnte die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat bearbeitet werden und führte im Ergebnis dazu, dass die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen ist.

In der Anmerkung wurde eine weitere Beschwerde des Beschwerdeführers aufgenommen. In dieser geht es um Fristen, in denen die Beschwerde bearbeitet wurde. Es wurde an dieser Stelle der § 7 der Geschäftsordnung des Landkreises Stendal zitiert.

Herr Hauke bringt ein, dass der Wunsch bestand mit Erhalt der Vorlage 581/2018 auch die eigentliche Dienstaufsichtsbeschwerde zur Kenntnis zu geben. Diese war als Anlage nicht beigelegt. Im Büro des Kreistages habe ich dann Akteneinsicht genommen. Ich war sehr verwundert, dass in den Unterlagen des Kreistages die Stellungnahme des Herrn Dr. Gruber vom 13.09.2018 fehlte. Auch in den Unterlagen der o.g. Dienstaufsichtsbeschwerde fehlte die Stellungnahme. Die Stellungnahme wurde dann nachgereicht. Bei der Sichtung dieser Unterlagen ist mir einiges aufgefallen. Aus der Stellungnahme des Herrn Dr. Gruber vom 13.09.2018 zitiere ich wie folgt: „Bei einem Treffen mit Herrn Mattke in Lüderitz am 25.08.2017, zur Frage der Äußerung ob er die Zuschläge für die Entsorgung bekommen würde, äußerte er sich so, dass er etwas vom Kuchen abbekommen werde, da er schließlich besser geboten habe. Ich schrieb mir die Aussage auf.“

Ich frage mich, warum Herr Dr. Gruber nicht in der Stellungnahme mitteilt, dass er dazu eine Aktennotiz bei Frau Vogel hinterlegt hat? Diese Gedächtnislücke kann ich nicht verstehen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde niedergeschlagen, weil die Behauptung im Schriftsatz der Anwaltskanzlei der Gegenpartei nicht stimmen.

Der Vorsitzende weist Herrn Hauke daraufhin, dass unter dem jetzigen Tagesordnungspunkt die Dienstaufsichtsbeschwerde des Landrates und nicht die des Herrn Dr. Gruber behandelt wird.

Herr Hauke erklärt, dass dies alles zusammen hängt. „Anlässlich dieses Gesprächs bestätigte Herr Dr. Gruber, dass die Antragstellerin zwar viele Lose gewonnen hätte, den Auftrag aber gleichwohl nicht erhalten werde, da man einen Weg finden würde die Antragstellerin auszuschließen (Zeugnis des Herrn Mattke vor dem Oberlandesgericht Naumburg)“. Wenn solche Aussagen getätigt werden und vom Landkreis nicht weiter untersucht werden, kann ich es nicht verstehen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. Hier verlange ich eine bessere Aufarbeitung.

Der Vorsitzende antwortet, dass er sich mit den Aussagen vom Oberlandesgericht ebenfalls beschäftigt hat. Dort wurde alles von Herrn Mattke zurückgezogen und es hat keine weiteren Entscheidungen des Oberlandesgerichtes gegeben.

Er fragt, ob es noch Anmerkungen zur Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat gibt?

Frau Dr. Paschke erläutert, dass der Vorsitzende des Kreistages verantwortlich ist für die Dienstaufsichtsbeschwerden, die im Kreistag behandelt werden und auch für die Protokolle. Ich bitte Sie, dass in einem bestimmten Kreis (Fraktionsvorsitzende und Kreistagsvorstand) über die Art und Weise der Protokolle gesprochen wird. In unserer Fraktion gab es Stimmen, die sich zu diesem Punkt enthalten werden, da sie nicht in der Lage sind den eigentlichen Kern der Dienstaufsichtsbeschwerde im Büro Kreistag einzusehen. Was die Protokollführung angeht, habe ich noch einmal im Kommentar nachgelesen. Dort steht, dass alle wesentlichen Inhalte im Protokoll aufgeführt werden müssen. Sie, Herr Riedinger, müssen gemeinsam mit den zuständigen Protokollanten im besten Ermessen das Protokoll schreiben. Aus den Protokollen sollte der wesentliche Kern einer solchen Beschwerde hervorgehen. Eine Einsichtnahme in Akten sollte dann nur noch zusätzlich sein.

Der Vorsitzende wirft ein, dass immer versucht wurde sachlich und entsprechend den Gesetzlichkeiten zu beurteilen. Die Protokolle sind alle im Kreistag bestätigt worden. Die gesamten Unterlagen einer Dienstaufsichtsbeschwerde hier darzustellen, ist unmöglich. Jeden Tag gehen ungefähr 4-5 Mails zu diesem Thema ein. Es muss die Möglichkeit gegeben werden alles vernünftig abzuarbeiten. Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden vor dem Kreistag zu solchen Themen können gerne durchgeführt werden. Das sollte kein Problem darstellen.

Frau Seidel möchte dem widersprechen. Bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde muss den Kreistagsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden über das Ratsinformationssystem solche Unterlagen einzusehen. Manche Leute haben keine Zeit die Akten, die teilweise unvollständig sind, in der Verwaltung einzusehen.

Es gab mehrere Beschwerden die der Vorsitzende beantwortet hat, ohne dass die Kreistagsmitglieder Kenntnis davon hatten. In der Geschäftsordnung steht drin, dass der Kreistag innerhalb von 6 Wochen dem Bürger zu antworten hat.

Der Vorsitzende muss diese Vorwürfe stark zurückweisen. Es gab nie eine Beschwerde die er, als Vorsitzender, alleine geklärt oder beantwortet hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerden werden, sobald es vorgeschrieben ist, durch den Kreistag behandelt. Sollten es keine Beschwerden gegen den Landrat sein, so antwortet die Verwaltung.

Frau Seidel möchte dem Vorsitzenden die Unterlagen zukommen lassen, in denen der Kreistag nicht entschieden hat.

Der Vorsitzende betont noch einmal, dass keine Sachen von ihm alleine entschieden werden. Es ist ein denkbarer Weg bei solchen Dienstaufsichtsbeschwerden, mit sehr vielen Unterlagen, Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden zu führen.

Da es keine weiteren Fragen gibt, lässt der Vorsitzende über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat abstimmen.

mehrheitlich beschlossen

**zu TOP 13 Aktive Begleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der
380 kV-Freileitung Perleberg- Stendal/West
Vorlage: 583/2018**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Rettig das Wort.

Herr Rettig führt wie folgt aus:

Herr Vorsitzender,
Herr Landrat,
meine Damen und Herren,

an sich hatte Frau Bohlander die Einbringung unseres Antrages übernommen und erarbeitet.
Auf Grund ihrer Erkrankung übernehme ich den Vortrag.

Von der geplanten 380 Kilovolt-Stromtrasse sind in unserem Landkreis viele Menschen betroffen: Von der Elbe bei Seehausen bis nach Nahrstedt bei Stendal.

Für diese neue Höchstspannungs-Freileitung will der Netzbetreiber 50Hertz die Trasse der bestehenden 220 Kilovolt-Stromleitung nutzen, die in den 50er Jahren gebaut wurde und zum Teil sehr nah an den Wohngebäuden vorbeigeht. Die alten Masten sollen abgebaut und neue Masten errichtet werden. Das hört sich erst einmal harmlos an.

Aber wie sehen diese neuen Masten aus? Die jetzigen Masten sind 25 Meter hoch, mit einer Ebene und 2 Leitungen. Die neuen Masten sollen mit 60, stellenweise auch 70 bis 80 Metern mehr als doppelt so hoch werden.

Mit nicht nur einer Ebene, sondern zwei Ebenen – also doppelstöckig - und jeweils vier Isolatoren mit je vier Leitungsseilen.

Die elektrische Energie soll also von 220 Kilovolt auf 380 Kilovolt nahezu verdoppelt werden. Und das auf der alten Trasse, mit dem alten Abstand zur Wohnbebauung.

Manche Einwohner in Seehausen sollen also in direkter Nähe zu den neuen Riesenmasten wohnen: Abstände von 220 bis teilweise nur 52 Meter.

Dagegen wehrt sich die Stadt Seehausen in ihrer Stellungnahme.

Die Stadt lehnt die Nähe der großen Strommasten zur Wohnbebauung ab, befürchtet erhebliche gesundheitliche Gefährdungen für die betroffenen Einwohner, kritisiert die negativen Folgen für das Landschaftsbild und für das Naturschutzgebiet Elbe. Fordert also eine Verschiebung der Trasse und fordert, die Alternative Erdkabel zu prüfen.

Diese Stromtrasse mit ihren doppelt und dreifach so hohen Masten stellt einen erheblichen Eingriff in die Lebensqualität der Menschen, in das Landschaftsbild, in die Belange von Natur und Umwelt dar.

Die Stadt Seehausen fordert, dass die Möglichkeit eines Erdkabels als Alternative zur Freileitung geprüft wird. Denn: Freileitungen sind bei diesen neuen Stromautobahnen nicht die Regel.

Diese 380 kV-Stromtrassen sollen durch ganz Deutschland von Nord nach Süd gebaut werden. Die offizielle Begründung lautet: um den im Norden produzierten Windstrom in die südlichen Bundesländer zu bringen. Gegen den Bau dieser Stromtrassen gibt es jedoch in vielen Regionen Deutschlands erheblichen Widerstand der Bevölkerung. Der damalige bayerische Ministerpräsident Seehofer bezeichnete sie als „Monstertrassen“.

Mit Erfolg: Durch Bayern werden keine 380kV-Freileitungen gebaut, sondern Erdkabel verlegt. Auch ab Wolmirstedt bis Bayern ist für diese Stromtrasse vorrangig Erdkabel geplant.

Grund ist: Das Gesetz der Bundesregierung zum Vorrang der Erdkabel.

Darin ist seit 2015 festgelegt, dass diese Stromautobahnen von Nord nach Süd vorrangig als Erdkabel gebaut werden - um Proteste der Anwohner und damit verbundene langwierige Klagen vor Gericht zu vermeiden.

Bei diesen neuen Stromtrassen handelt es sich um Gleichstromleitungen.

Weil es sich bei der Leitung durch den Landkreis Stendal um eine Wechselstromleitung handelt, behauptet 50Hertz, ein Erdkabel sei damit ausgeschlossen. Erdkabel für Höchstspannungs-Wechselstromleitungen sind derzeit noch in der Erprobungsphase. Doch im Bundesbedarfsplan sind für eine Reihe von Wechselstromleitungen Pilotprojekte für Erdkabel festgelegt.

In dieser Liste ist der Abschnitt durch den Landkreis Stendal – aus welchen Gründen auch immer, möglicherweise weil der politische Druck dafür fehlte -, derzeit nicht enthalten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für Erdkabel sind jedoch erfüllt: die Mindestabstände zu Wohngebäuden werden nicht eingehalten, die Freileitung geht mitten durch Naturschutzgebiete und die Bundeswasserstraße Elbe wird gequert.

Die Liste der Stromleitungs-Erdkabel kann, wenn der Bedarf da ist, erweitert werden. Das zeigt eine aktuelle Meldung vom 3.Dezember: für einen Abschnitt dieser Stromtrasse in Thüringen, wo Freileitung geplant war, soll nun Erdkabel verlegt werden. Der Grund: die gesetzlich festgelegten Mindestabstände zu Siedlungsräumen werden unterschritten sowie

wertvolle Schutzgebiete gequert. Zitat von der 50Hertz-Homepage: „Damit plant 50 Hertz für Thüringen und Sachsen nun ausschließlich mit Erdkabel.

Die beantragten Freileitungsprüfungen für Sachsen-Anhalt dauern indes noch an.“

Durch das bergige Thüringen sind die Kosten für Erdkabel offenbar kein Problem. Aber bei uns, in der Altmark, glaubt 50Hertz, den billigsten Weg gehen zu können.

Der Landkreis setzt auf die Entwicklung des Tourismus. Aber wer will wohl in der Nähe einer solchen Doppel-Stromtrasse seinen Urlaub verbringen?

Bayern und Thüringen, und andere Bundesländer haben uns gezeigt, was möglich ist, wenn man begründete Forderungen stellt.

Es gibt also die Chance, dass auch unser Landkreis von den neuen Erkenntnissen in Sachen Erdkabel profitiert. Und es gibt die Chance, dass die Masten nicht derart nahe an Wohngebieten gebaut werden und damit die Belastung für die dort wohnenden Menschen wenigstens verringert wird.

Nur: das müssen wir einfordern: die Einwohner, die Gemeinden, die Naturschutzverbände und der Landkreis.

Wir beantragen, dass sich die zuständigen Fachausschüsse des Kreistages mit den Planungsfeststellungsunterlagen befassen und die Öffentlichkeit, die Betroffenen in angemessener Weise informiert werden.

Dazu ist es erforderlich, dass der Landrat um Verlängerung der Frist für die Antragstellung auf Landesebene ersucht.

Darüber sollte gegebenenfalls abgestimmt werden.

Herr Dr. Gruber erklärt, dass er bereits im Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss zu diesem Thema Stellung bezogen hat.

Der Bundesbedarfsplan wurde im Bundestag 2015 beschlossen und ist zum 31.12.2015 in Kraft getreten. Dies rechtfertigt auch, dass diese Wechselstromtrasse nicht als Erdkabel verlegt werden soll. Ausschlaggebend ist, ob bei den zuständigen Landesverwaltungsämtern oder Regierungsbehörden der Bundesländer die Verfahren zur Einleitung des Planfeststellungsbeschlusses vor oder nach dem 31.12.2015 eingeleitet wurden.

Im Land Sachsen-Anhalt war es bereits 2014 der Fall. Aus diesem Grund wurde der Abschnitt 39 mit der Kategorie „Strich“ versehen. Das bedeutet es wird keine Erdkabeltrassierung erfolgen. Um Pilotprojekte für Wechselstromtrassen durchführen zu können, hätte anstatt „Strich“ ein „F“ stehen müssen. Die Markierung „F“ hat der damalige Bundestag nicht beschlossen.

Für den Landkreis war es wichtig, den Fraktionsvorsitzenden bis zum heutigen Tage eine Stellungnahme vorzulegen.

Er stellt nun die Stellungnahmen der einzelnen Ämter vor, die auf eine Verlegung eines Erdkabels plädieren.

- Das Bauordnungsamt als Untere Landesentwicklungsbehörde weist auf den notwendigen Mindestabstand für Drehstrom-Freileitungen von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich hin und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, von 400 m hin.
- Für das Ordnungsamt als Untere Katastrophenschutzbehörde stellen Freileitungen im Gegensatz zu Erdkabeln eine erheblich höhere Gefahr dar. Es fordert ebenfalls den Netzausbau mit Erdkabel.
- Das Umweltamt als Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Vorhaben „380-kV-Freileitung Perleberg-Stendal/West“ aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen. Die UNB nahm im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren „380-kV-Leitung Perleberg - Stendal/West“ am 19.11.2014 erstmalig Stellung zu den Antragsunterlagen. Die Stellungnahme der UNB von 2014 verliert auf Grund neuer wissenschaftlicher naturschutzfachlicher Methoden und richterlicher Entscheidungen, insbesondere zu Artenschutz, NATURA 2000 und der Bewertung von Leitungersatzneubauten ihre Gültigkeit. Zudem sieht die UNB erhebliche Beeinträchtigungen oder signifikant erhöhte Tötungsrisiken für Tierarten.
- Die Stellungnahme wird im Fachausschuss am 22.01.2019 vorgestellt. Hierzu wurde auch der Ansprechpartner des Vorhabens des Unternehmens 50 Hertz zur Sitzung eingeladen.

Herr Emanuel erklärt, dass er seinem Bürgermeister Nico Schulz eine Mail zu diesem Thema geschrieben hat. In dieser Mail hat er exakt auf die genannten Probleme hingewiesen. Eine Auslegung der Unterlagen findet vom 04.12.2018 bis 04.01.2019 statt. Zunächst hört sich dies nach einem langen Zeitraum an. Allerdings ist es, wenn die Feiertage bedacht werden, nur eine Spanne von 19 Tagen. Gerade aus diesem Grund habe ich unseren Bürgermeister darum gebeten, dieses Thema in der Einheitsgemeinde Seehausen sensibel zu betrachten. Dabei geht es darum die Bürger vernünftig zu informieren und das braucht Zeit. Dazu gehört auch Klärungsbedarf in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Bürger müssen von einem Experten informiert werden. Für mich ist entscheidend, dass ein Votum abgegeben wird. Aus diesem Grund bin auch ich für eine Beantragung der Fristverlängerung.

Der Landrat wirft ein, dass die Stellungnahme, welche den Fraktionsvorsitzenden vorgelegt wurde, ein Erdkabel fordert. Sollte ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden, ist es unwahrscheinlich noch eine Antwort in diesem Jahr zu erhalten. Somit würde dann am 31.12.2018 keine Fristverlängerung, aber auch keine Stellungnahme vorliegen. Diese Situation wäre zum Nachteil für den Landkreis.

Der Landrat schlägt vor, die vorgelegte Stellungnahme an das Land zu senden und damit Erdkabel zu fordern.

Frau Dr. Paschke denkt über ein Kompromiss nach. Die Stellungnahme wird ersatzweise an das Land gesendet. Trotzdem soll nebenbei eine Fristverlängerung beantragt werden.

Mit Änderung der Geschäftsordnung war es ein Anliegen, bei solch wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Den Bürgern soll nicht nur Einsichtnahme gewährt werden, sie sollen über wichtige Schritte informiert werden und die Situation nachvollziehen können. Im Jahr 2014 wurde dieses Thema nicht in einem Fachausschuss behandelt.

Herr Dr. Gruber hat Recht, dass 2014 dieses Verfahren eingeleitet wurde. Aufgrund großer Mängel wurde dieses Verfahren aber auch wieder unterbrochen. Darauf sollte man auch in der Stellungnahme hinweisen.

Der Landrat stellt klar, dass bereits im Bericht des Landrates vom 31.05.2018 über einen Teilabschnitt berichtet wurde. Damals hat keiner weiter dazu nachgefragt.

Mit dem Kompromiss von Frau Dr. Paschke kann er umgehen und es soll so verfahren werden.

Frau Kunert bringt ein, dass der wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages im Februar 2018 eine Studie zur Erdverkabelung von Höchstspannungsvorhaben erarbeitet. Eventuell könnte diese Studie eine Stellungnahme qualifizieren.

Frau Theil merkt an, dass die Stellungnahme des Gesundheitsamtes aus 2014 stark der Stellungnahme aus 2018 gleicht. Es ist zwischenzeitlich erwiesen, dass bei Menschen durch elektromagnetische Wellen gesundheitliche Schäden auftreten können. Man sollte diese Stellungnahme eventuell überarbeiten.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies in der Tat geschehen kann. Allerdings ist es erst einmal wichtig in den Stellungnahmen Erdkabel zu fordern. Dies wurde in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes getan.

Da es keine weiteren Anmerkungen gibt, lässt der Vorsitzende über die Vorlage, mit Zusatz, gleichzeitig eine Fristverlängerung zu beantragen, abstimmen.

einstimmig beschlossen

zu TOP 14 Anfragen und Anregungen

Frau Dr. Paschke erklärt, dass im Brief einer Wohnungsgesellschaft darauf hingewiesen wurde, dass die KdU-Richtlinien ausstehen. Es wurde angeblich von Herr Stoll zugesichert, dass dies im Oktober erfolgt. Wie ist der Stand bei der Überarbeitung der KdU-Richtlinie?

Der Landrat kann momentan nicht darauf antworten. Die KdU-Richtlinien werden alle 4 Jahre überarbeitet, in dem eine Marktakquise durchgeführt wird. Der derzeitige Überarbeitungsstand wird Frau Dr. Paschke schriftlich mitgeteilt.

Frau Theil führt aus, dass im Kreistag im September beschlossen wurde, dem Zweckverband Altmärkischer Marketing- und Tourismusverband beizutreten. In der Zeitung liest man des Öfteren, dass der Altmarkkreis Salzwedel und einige Gemeinden noch darüber beraten, dem Zweckverband beizutreten. Wie ist der Stand der Dinge? Eigentlich soll der Zweckverband ab 2019 seine Arbeit aufnehmen und den Tourismus und Marketing wieder etwas aufbauen.

Der Landrat antwortet, dass fast alle Mitglieder des Tourismusverbandes und auch des Regionalverbandes im Zweckverband sind. Von der Anzahl der Mitglieder hat sich nichts verändert. Es gab nur einige Verschiebungen der Gemeinden und Ortschaften.

Im Altmarkkreis Salzwedel waren damals schon die Gemeinden von Beetzendorf nicht dabei. Dies ist auch jetzt der Fall. In Arendsee wird derzeit noch über einen Beitritt diskutiert.

In der Gründungssitzung wird es so sein, dass einige neue Mitglieder, welche nicht in der Genehmigung standen, aufgenommen werden. Die Gründungsversammlung wird wahrscheinlich am 22.01.2019 stattfinden. Zu dieser Versammlung wird das Landesverwaltungsamt laden. Die Tagesordnung steht im Wesentlichen auch bereits fest. In dieser Versammlung soll, der bereits aufgestellte Haushalt, beschlossen werden.

Es war ursprünglich geplant im November/Dezember 2018 eine vorbereitende Sitzung mit den Mitgliedern des Zweckverbandes durchzuführen. Dort sollten alle Stellen beschlossen werden, welche ausgeschrieben werden sollen. Das Landesverwaltungsamt sieht dies allerdings rechtskritisch. Aus diesem Grund wird erst im Jahr 2019 ausgeschrieben und eine vorbereitende Sitzung hat nicht stattgefunden. Der Zweckverband wird in den Räumen des ehemaligen Tourismusverbandes seinen Sitz haben. Mit der Stadt Tangermünde wird besprochen, dass vorläufig der Landkreis Stendal den Mietvertrag übernimmt. Vor 5 Tagen hat der Landkreis vom Insolvenzverwalter noch einige Dinge übernommen. Das Inventar wurde bereits gekauft, sodass dort gearbeitet werden kann.

Es gibt keine weiteren Fragen.